

GUT VORGESORGT

# ABGANGSENTSCHÄDIGUNGEN

STEUERN (2. TEIL)



Im Zuge einer vorzeitigen Pensionierung oder bei einer Umstrukturierung werden oft Abgangsschädigungen ausbezahlt. Wir stellen dar, was bei der AHV zu beachten ist und wie Abgangsschädigungen versteuert werden.

Den ersten Teil unseres Artikels zu den Abgangsschädigungen haben wir im BDO Newsletter Februar 2015 veröffentlicht:

[Link: BDO Info vom Februar 2015: «Abgangsschädigungen, 1. Teil, AHV»](#)

Die steuerliche Qualifikation einer Abgangsschädigung ist nicht direkt mit der Behandlung bei der AHV gekoppelt. Das Steuerrecht unterscheidet folgende Arten von Abgangsschädigungen:

## Abgangsschädigungen ohne Vorsorgecharakter

Dabei handelt es sich um Ersatzeinkommen für ausbleibende Lohnzahlungen, Entschädigungen für die Aufgabe einer Tätigkeit, Treueprämien für langjährige Dienste oder um Risikoprämien für die berufliche Zukunft. Auch Kapitalabfindungen mit einer offenen Zweckformulierung ohne ausgewiesene Vorsorgelücke werden zu den Abgangsschädigungen ohne Vorsorgecharakter gezählt.

### Fall 1 - ordentliche Besteuerung

Abgangsschädigungen ohne Vorsorgecharakter werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert (Art. 23 Lit. a DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer). Es liegt auf der Hand, dass dadurch die Steuerprogression die volle Wirkung entfalten wird.

### Fall 2 - ordentliche Besteuerung, Steuersatz reduziert (sogenannter «Rentensatz»)

Falls jedoch eine **Überbrückung zwischen Austritt aus dem Unternehmen bis zur ordentlichen Pensionierung** ausfinanziert wird (Ersatz ausbleibender Lohnzahlungen), wird das Einkommen unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, **wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde** (Art. 37 DBG). Dabei sind neben dem DBG natürlich die unterschiedlichen kantonalen Praxisbestimmungen zu beachten.

**Beispiel Anna Wirz, ledig**

Entlassung am 1. Mai 2015 mit 59 Jahren im Rahmen einer Umstrukturierung einer Grossunternehmung. Die Entschädigung für die fünf Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung beträgt CHF 400'000. Das restliche steuerbare Einkommen 2015 beträgt CHF 50'000. Wohnort Liestal BL. Wie werden die Steuern 2015 berechnet?

Es handelt sich um einen Ersatz für ausbleibende Lohnzahlungen.

Besteuert wird das Gesamteinkommen des Jahres 2015 von CHF 450'000. Die Abgangsentschädigung wird auf Jahre umgerechnet (CHF 400'000 : 5 Jahre). Berücksichtigt wird somit ein Jahresbetrag von CHF 80'000.

Für die Satzbestimmung im Jahr 2015 ist der Betrag von CHF 130'000 massgebend (CHF 80'000 + CHF 50'000). Der entsprechende Steuersatz in Liestal für alle Steuerhoheiten beträgt 25,37 %.

**Steuerberechnung 2015:** Einkommen von CHF 450'000 zum Satz von 25,37 % = CHF 114'165

Aus diesem Grunde ist die Definition der Abgangsentschädigung entscheidend. Die satzbestimmende Besteuerung ist für den Steuerpflichtigen wesentlich vorteilhafter als die Besteuerung mit dem übrigen Einkommen. Günstiger für den Mitarbeitenden kann bspw. ein Austritt und die Auszahlung der Abgangsentschädigung im Januar statt im Dezember des Vorjahres sein. Dies vor allem, wenn der Mitarbeitende keine weiterführende Arbeit gefunden hat oder wenn er die Erwerbstätigkeit vorzeitig aufgibt.

**Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter**

Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter werden wesentlich milder besteuert. Solche liegen vor, wenn damit ausschliesslich und unwiderruflich die finanziellen Folgen der Risiken Alter, Invalidität und Tod gemildert werden. Die entsprechenden Leistungen des Arbeitgebers stellen Entschädigungen an den Arbeitnehmenden für die durch den vorzeitigen Rücktritt entstandenen Lücken in dessen Pensionskasse dar.

**Besteuerung separat vom Einkommen, zu einem reduzierten Tarif**

Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter werden separat vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer und es werden keine Sozialabzüge gewährt. Der Steuersatz bei der Direkten Bundessteuer beträgt einen Fünftel des ordentlichen Tarifs (Art. 17 Abs. 2 DGB i.V. mit Art. 38 DBG).

Eine Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ eingehalten sind:

- ▶ Austritt nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- ▶ Definitive Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit
- ▶ Abgeltung einer zukünftigen Vorsorgelücke, welche aus der Zeit zwischen dem Austritt und der ordentlichen Pensionierung entsteht

Ein im Zeitpunkt des Austritts bereits bestehender Einkaufsbedarf kann nicht in die Berechnung miteinbezogen werden.



**Beispiel Walter Zingg, 58 Jahre alt, verheiratet, Wohnort Liestal**

Herr Zingg erhält per 31. März 2015 bei seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Unternehmen eine Kapitalabfindung in der Höhe der durch die vorzeitige Entlassung verursachten zukünftigen Vorsorgelücke. Die Pensionskasse berechnet diese auf CHF 126'710. Wie berechnet sich die Steuer?

Bezeichnung	Betrag in CHF
Direkte Bundessteuer (1/5 des ordentlichen Tarifs)	736.35
Staats- und Gemeindesteuer (Vorsorgetarif)	3'181.45
<b>Steuer auf Kapitalabfindung</b>	<b>4'917.80</b>

**Fazit**

Abgangsentschädigungen werden oft als pauschale Abfindungssummen mit unklarer Zweckbestimmung ausbezahlt. Steuerlich entscheidend ist die Qualifikation dieser Entschädigung des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Handelt es sich um Ersatzeinkommen oder um eine Entschädigung mit Vorsorgecharakter? Spätestens bei Erhalt der Steuerrechnung wird der Begünstigte den Unterschied verstehen!

Die Beweispflicht liegt beim Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, den Zweck der Abfindung zu bescheinigen (Wegleitung Lohnausweis, Randziffer 28). Bei einer Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter muss die Vorsorgeeinrichtung eine entsprechende Bestätigung ausstellen.

Entscheidend ist die richtige Beurteilung der Entschädigung vor Auszahlung und die Dokumentation zu Handen der Steuerbehörde und des Mitarbeitenden, damit dieser nicht mehr an Steuern und Sozialversicherungsabgaben bezahlen muss als nötig.

**Autoren** Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch  
Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO AG, Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch

**Haben Sie Fragen?**

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<http://www.bdo.ch/de/meta/standorte/>

oder Tel. 0800 825 000

**Hinweis**

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

**Copyright**

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger  
Tel: 044 444 35 09  
E-Mail: Newsletter@bdo.ch